



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Steuern
Az.: 900-30/wi
Tel.: 0391/56531-35
ruby@landkreistag-st.de

1. September 2017

Rundschreiben Nr. 490/2017

Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten einer kommunalen Sporthalle; Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28. Juni 2017

Kurzfassung.

Der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass eine Kommune zum teilweisen Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten einer Sporthalle, die sie (auch) Vereinen gegen eine nicht kostendeckende Nutzungspauschale überlässt, berechtigt ist. Er erklärt zudem, dass bei einer defizitären Leistungstätigkeit von Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge die Mindestbemessungsgrundlage des § 10 Abs. 5 UStG grundsätzlich nicht (entsprechend) anwendbar ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein Urteil vom 28. Juni 2017 zum Vorsteuerabzug einer Kommune aus den Herstellungskosten einer Sporthalle veröffentlicht (**Anlage**). Er stellt dazu in den Leitsätzen voran:

- 1. Eine Gemeinde ist zum teilweisen Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten einer Sporthalle, die sie (auch) Vereinen gegen eine nicht kostendeckende Nutzungspauschale überlässt, berechtigt, wenn die Prüfung aller Umstände ergibt, dass der für eine wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Nutzungsüberlassung und Entgelt nicht gelöst ist.*
- 2. Bei einer defizitären Leistungstätigkeit von Gemeinden im Rahmen der Daseinsvorsorge ist die Mindestbemessungsgrundlage des § 10 Abs. 5 UStG grundsätzlich nicht (entsprechend) anwendbar.*

Sachverhalt

Die klagende Stadt errichtete von 2010 bis 2014 eine Sporthalle mit angrenzender Gaststätte. Die vier Hallenteile umfassende Sporthalle sollte nach ihrer Fertigstellung

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

für Zwecke des Schulsports genutzt werden. Zudem beabsichtige sie, die Sporthalle daneben auch an Vereine für Zwecke des Erwachsenensports zu überlassen.

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten wurde eine Nutzungspauschale je Stunde und Hallenteil auf Grundlage der jeweils mit den Vereinen privatrechtlich vereinbarten Hallenbuchung (Belegungspläne) erhoben. Für allgemeine Veranstaltungen der Vereine wurden gesonderte Entgelte sowie Zuschläge für Sonderleistungen und Nebenkosten erhoben. Nach Angaben der Stadt wurde bei der Überlassung der den Streitfall betreffenden Sporthalle an Vereine ein Kostendeckungsgrad von 12,03 % erzielt. Die Überlassung der Sporthalle an Vereine entspricht einem zeitlichen Nutzungsanteil von 14,29 %.

Das Finanzamt lehnte den von der Stadt geltend gemachten Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten der Sporthalle - soweit er anteilig auf die Überlassung der Sporthalle an die Vereine entfiel - in den Umsatzsteuerbescheiden für 2010 bis 2012 (Streitjahre) ab. Die Einsprüche der Stadt blieben erfolglos.

Die Klage vor dem Finanzgericht hatte dagegen Erfolg. Das Finanzamt legte hiergegen Revision mit dem Hinweis ein, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der BFH bei einer geringen Kostendeckung die wirtschaftliche Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verneinten. Im Übrigen sei die Unmittelbarkeit von Leistung und Gegenleistung vorliegend nur scheinbar, weil es sich bei dem Entgelt, das die Klägerin von den Vereinen habe erheben wollen und später erhoben habe, um ein Steuerungsinstrument für die gleichmäßige Hallenbelegung handele. Falls dennoch eine wirtschaftliche Tätigkeit angenommen werde, sei die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage i. S. des § 10 Abs. 5 UStG entsprechend anzuwenden, weil die Bürger einer Stadt und die ortsansässigen Vereine als „nahestehende Personen“ i. S. dieser Vorschrift anzusehen seien.

Entscheidungsgründe

Der BFH weist die Revision des Finanzamtes als unbegründet zurück. Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass die Stadt aufgrund ihrer in den Streitjahren objektiv belegten (und sodann verwirklichten) Absicht, die Sporthalle auf privatrechtlicher Grundlage gegen ein geringes Entgelt an Vereine zu überlassen, als Unternehmerin eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat und sie zum anteiligen Vorsteuerabzug aus den zur Errichtung dieser Halle bezogenen mit Mehrwertsteuer belasteten Eingangsleistungen berechtigt ist.

Dazu führt der BFH aus, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts wie die Stadt nach dem für die Streitjahre maßgebenden - unionsrechtskonform auszulegenden - § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG a. F. Unternehmer sei, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage ausübe. Erfolge ihre Tätigkeit dagegen - anders als im Streitfall - auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, sei sie nur Unternehmer, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Die insoweit erforderliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit liege nur vor, wenn die Stadt mit der zunächst beabsichtigten und nachfolgend auch ausgeführten Überlassung der Sporthalle an Vereine entgeltliche Dienstleistungen i. S. von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL (im nationalen Recht: sonstige Leistungen gegen Entgelt i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG) erbracht habe. Der Umstand, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit zu einem Preis unter oder über dem Selbstkostenpreis ausgeführt werde, sei unerheblich, wenn es darum gehe, einen

Umsatz als „entgeltlichen Umsatz“ zu qualifizieren. Dieser Begriff setze lediglich das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen und der Gegenleistung voraus, die der Steuerpflichtige tatsächlich erhalten hat. Diese Voraussetzungen habe das Finanzgericht zutreffend bejaht.

Der Unmittelbarkeit von Leistung und Gegenleistung stünde nicht entgegen, dass das Entgelt - wie das Finanzamt behauptet - (nur) ein „Steuerungsinstrument“ für die gleichmäßige Hallenbelegung sei. Denn selbst wenn dem so wäre, würde der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der von der Stadt erbrachten Dienstleistung und der Gegenleistung nicht entfallen. Allein eine „Asymmetrie“ zwischen den Betriebskosten und den als Gegenleistung für die angebotenen Dienstleistungen erhaltenen Beträgen reiche ebenfalls nicht aus, um das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszuschließen und die Unternehmereigenschaft zu verneinen.

Der BFH führt fort, dass das Finanzgericht gleichfalls zu Recht erkannt habe, dass die stundenweise Überlassung von Sportanlagen nicht nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei sei und eine mögliche Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL dem Vorsteuerabzug nicht entgegenstehe. Die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle sei grundsätzlich steuerpflichtig; denn die Überlassung von Sportanlagen sei nach der geänderten BFH-Rechtsprechung nicht gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei.

Sodann erklärt der BFH, dass die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG entgegen der vom Finanzamt vertretenen Rechtsauffassung im Streitfall nicht (entsprechend) anzuwenden sei. Der im Streitfall allein in Betracht kommende § 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG verweise nur auf Körperschaften und Personenvereinigungen i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KStG. Deshalb sei diese Vorschrift bei unternehmerischer Betätigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG genannt seien, nicht anwendbar, zumal die Nutzer kommunaler Einrichtungen keine „nahestehenden Personen“ seien.

Auch eine entsprechende Anwendung von § 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG scheide aus. Das Finanzgericht habe in Auslegung irreversiblen Landesrechts festgestellt, da es sich bei der Sporthalle um eine öffentliche Einrichtung i. S. von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg im Bereich der Daseinsvorsorge handle, sei die Stadt verpflichtet, ihren Bürgern und Vereinen den Zugang zu verschaffen; das Entgelt dürfe einen vertretbaren Rahmen nicht überschreiten. Bei einer derartigen defizitären Leistungstätigkeit von Gemeinden sei die Mindestbemessungsgrundlage des § 10 Abs. 5 UStG nicht (entsprechend) anwendbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir auf die beigelegte Entscheidung des BFH Bezug.



Theel

Anlage
(nur digital)